Pro Kinderrechte Schweiz
8000 Zürich
www.pro-kinderrechte.ch
info@pro-kinderrechte.ch

07. 02. 2021

Beschwerde gemäss Art. 4&5 RTVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben Beschwerde gegen den Beitrag vom 1.1.2021, ab 7:00 Uhr auf DRS2 Kultur.

Der Beitrag verletzt
a) die Grundrechte und Menschenwürde von Kindern und
b) das Sachgerechtigkeitsgebot.

Leider ist der Beitrag nicht mehr online verfügbar, weshalb im Folgenden nicht konkret auf den Wortlaut der Sendung Bezug genommen werden kann.

Im Beitrag wurde die Genitalbeschneidung männlicher Kinder als Bagatelle dargestellt, welche auch durch die hiesigen Religionsgemeinschaften durchaus wieder praktiziert werden könnte und in dem Sinne weder aus medizinischer noch aus rechtlicher Sicht ein Problem darstellt. Medizinische, rechtliche oder ethische Aspekte wurden weder thematisiert noch hinterfragt.

Festzuhalten aus medizinischer Sicht ist:
Bei der Genitalbeschneidung männlicher Kinder wird dem Kind die Vorhaut irreversibel amputiert. Bei Säuglingen ist die Vorhaut regelhaft noch mit der Eichel verbunden, weshalb zusätzlich auch Verletzungen der Eichel zu befürchten sind. Die Vorhaut hat schützende und insbesondere sexuelle und erogene Funktionen, d.h. sie ist das Lustorgan des Mannes. Die Amputation der Vorhaut hat denn auch, wie z.B. der Deutsche Kinder- und Jugendärzteverband festhält, «keinen überzeugenden Nutzen, sie hat jedoch langfristige und irreversible Nachteile im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich.»

Festzuhalten aus rechtlicher Sicht ist:
Die körperliche Integrität **aller** Menschen ist in allen modernen Rechtsstaaten – so auch in der Schweiz – unbedingt geschützt, d.h. man darf niemandem – auch nicht kleinen wehrlosen Kindern – einen Körperteil – und erst recht nicht einen genitalen Körperteil – amputieren (Art. 122/123 StGB). Zusätzlich ist die körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen explizit durch Art. 11 der Bundesverfassung geschützt. Auch die Kinderrechtskonvention (UNKRK) verpflichtet alle Staaten (die Schweiz), Kinder vor jeder Form körperlicher Schadenszufügung zu schützen (Art. 19 UNKRK), und die Vertragsstaaten (die Schweiz) sind verpflichtet, alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen (Art. 24 Abs. 3 UNKRK).
Da der Beitrag religiös Motiviert war, ist zudem festzuhalten, dass Religion und Brauchtum weder in rechtlicher noch in ethischer Hinsicht hinreichende Rechtfertigungen für eine irreversible genitale Körperverletzung darstellen. So hat das Bundesgericht denn

auch in mehreren Urteilen klar festgehalten, dass sich jede Religionsfreiheit an den Grenzen des Rechtsstaates erschöpft.

Wir hatten uns nach dem Beitrag umgehend beim Moderator Herr Salau gemeldet und auch Antwort erhalten. Er schrieb, dass er unsere Kritik und Protest der zuständigen Redaktion weiterleite. Wir haben jedoch bis heute keine Antwort erhalten.
Er teilte auch mit, dass «einige Theologinnen und Theologen [fordern], dass das alte «Fest zur Beschneidung des Herrn» wieder eingeführt werde». Diese Haltung und Forderung kommt durch die Gestaltung des Berichtes denn auch klar zum Ausdruck. Anscheinend sind in den Augen der Redaktoren und Theologen dieses Berichtes (männliche) Kinder nicht unbedingt vor jeglicher körperlichen und insbesondere vor genitaler Schädigung zu schützen, und die Grund- und Menschenrechte gelten in ihren Augen offensichtlich **nicht immer und nicht für alle Kinder**. Es ist unhaltbar solche Ansichten öffentlich zu verbreiten.

Es kann nicht sein, dass man die systematische genitale Verletzung von Kindern unreflektiert propagiert. Zudem ist es äusserst stossend, dass man daraufhin auf Kritik und Protest einfach schweigt.

Wir verlangen deshalb eine sachliche und korrekte Darstellung der Thematik, bei der die medizinischen, rechtlichen und auch ethischen Aspekte umfassend und fundiert dargestellt werden.
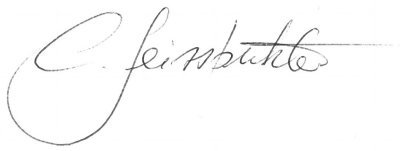
Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)